

BVGer D-2179/2022 vom 2. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2179_2022

FR: TAF D-2179/2022 du 2 septembre 2022

IT: TAF D-2179/2022 del 2 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe den Untersuchungsgrundsatz, das rechtliche Gehör und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen.

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

D-2179/2022 Seite 6 Vorliegend ging das SEM aufgrund der Parteiauskünfte und der eingereichten Beweismittel (Art. 12 Bstn. a und b VwVG) zu Recht davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. Die Vorinstanz hat sich bei der Prüfung des Gesuchs an den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen (Nennung Details) sowie an den eingereichten Unterlagen (...) orientiert und diese entsprechend gewürdigt. Dabei hat es explizit auf die in diesem Zusammenhang geäusserten Befürchtungen und Schlussfolgerungen des Beschwerdeführers sowie die zur Stützung derselben eingereichten Beweismittel Bezug genommen und sich mit diesen Sachverhaltselementen und den entsprechenden Dokumenten auseinandergesetzt. Der Umstand, dass es nach einer gesamtheitlichen Würdigung der Parteivorbringen und bei der Einschätzung der spezifischen Ländersituation zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangte und sich daher (implizit) nicht veranlasst sah, im Zusammenhang mit der eingereichten Beilage 11 die darauf abgebildete Person als Zeuge zu befragen (vgl. Beweisofferte in Ziff. 2.4 des Mehrfachgesuchs), stellt keine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Zudem sind an die Begründung von Mehrfachgesuchen erhöhte formelle Anforderungen zu stellen und das Gesuch muss schriftlich so dezidiert abgefasst sein, dass dieses einer abschliessenden Beurteilung unterzogen werden kann (Art. 111c AsylG; vgl. BVEGE 2014/39 E. 4.3). Mit seiner Kritik, die Vorinstanz habe den ablehnenden Entscheid nur in pauschaler und nicht nachvollziehbarer Weise begründet und seinen Beweismitteln zu Unrecht in pauschaler und unbegreiflicher Weise den Beweiswert abgesprochen, vermengt der Beschwerdeführer die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Im Übrigen liegt auch keine Verletzung der Begründungspflicht vor, zumal es dem Beschwerdeführer möglich war, sich ein Bild über die Tragweite des vorinstanzlichen Entscheides zu machen und diesen – wie die vorliegende Beschwerde zeigt – sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; 126 I 97 E. 2b).

E. 4.3

Die Rüge der Verletzung formellen Rechts erweist sich als unbegründet. Das Eventualbegehren um Rückweisung der Sache an das SEM ist abzuweisen.

D-2179/2022 Seite 7

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das

Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

Die Vorinstanz verwies in der angefochtenen Verfügung zunächst auf die bereits ergangenen Asylentscheide und die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betreffend den Beschwerdeführer, worin weder die behauptete (Nennung Tätigkeit) noch sein Dienst in der afghanischen Armee glaubhaft gemacht worden seien. Die neu eingereichten Fotos sowie die zugestellte CD vermöchten an diesen Einschätzungen nichts zu ändern. Aus den Fotos liessen sich die behaupteten Aktivitäten nicht herleiten. Dass es sich bei der auf den neu zugestellten Fotos abgebildeten Person um (Nennung Verwandter) handle, der als Angehöriger der afghanischen Armee am (Nennung Zeitpunkt) in (Nennung Örtlichkeit) gefallen sei, stelle eine reine Parteibehauptung dar. Ferner entstehe durch die vom Beschwerdeführer in neuen Verfahren stets neu eingereichten, jedoch nicht beweistauglichen Beweismittel der Eindruck, er versuche dadurch immer wieder eine fiktive Verfolgungsgefahr für seine Person zu begründen. Im Übrigen weise der Beschwerdeführer auch kein spezielles Risikoprofil auf. Demzufolge stelle sich – entgegen der im Mehrfachgesuch vertretenen Ansicht – die Frage der Prüfung einer "innerstaatlichen Fluchialternative" gar nicht respektive eine solche sei vom SEM auch gar nicht vorzunehmen. Weiter reichten ein blosser Verweis auf politische Entwicklungen (Vorrücken der Taliban) und hypothetische Zukunftsszenarien für die Annahme einer Verfolgungsgefahr ebenfalls nicht aus. Auch wenn sich die Lage in der Heimat des Beschwerdeführers bisweilen unübersichtlich präsentiere,

D-2179/2022 Seite 8 bestünden derzeit keine hinreichenden Hinweise dafür, dass er einer Personengruppe angehöre, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihres sozialen Status oder ihren politischen Anschauungen von den Taliban ganz grundsätzlich verfolgt werde. Die Voraussetzungen einer Kollektivverfolgung seien zu verneinen. Es bestehe daher kein begründeter Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt werden. Dem mit mehreren Beweismitteln gestützten Hinweis auf die verschlechterte allgemeine Situation in Afghanistan unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung der Wegweisung werde durch die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in der Rechtsmitteleingabe in materieller Hinsicht, die neu eingereichten Beweismittel belegten entgegen der vorinstanzlichen Auffassung, dass er in Afghanistan bei einer Rückkehr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt würde. So werde aus den Beweismitteln ersichtlich, dass es sich bei B. _____ um (Nennung Verwandter) gehandelt habe, der im (Nennung Zeitpunkt) beim Kampf gegen die Taliban umgekommen sei. Ein (...)kamerad von B. _____ namens C. _____ habe ihn über dessen Tod informiert. Diese durch offizielle Dokumente bezeugten Tatsachen stellten keine blossen "Parteibehauptungen" dar, wie dies die Vorinstanz in ihrem Entscheid ausführe. Als nächster Angehöriger bestehe auch für ihn die unmittelbare Gefahr, der Rache der Taliban ausgesetzt zu werden, dies auch als ehemaliger (Nennung Tätigkeit) oder auch aufgrund seiner "Verwestlichung". Es sei ihm deshalb die

Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

E. 7.1

Das SEM hat in zutreffender Weise festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer mit den eingereichten Beweismitteln nicht gelingt, seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen oder auch nur glaubhaft zu machen. Die Ausführungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen.

E. 7.1.1

Gemäss langjähriger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sowie

D-2179/2022 Seite 9 westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff.; E-2802/2014 vom 15. Januar 2015 E. 5.3.3, D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015 E. 4.6, E-3520/2014 vom 3. November 2015 E. 7.3 und E-2285/2018 vom 14. Mai 2020 E. 6.2). Dazu gehören unter anderem auch – wie hier interessierend – (ehemalige) Angehörige der Sicherheitskräfte (ANDSF) oder zivile Beschäftigte der internationalen Sicherheitskräfte (Ortskräfte) sowie Zivilpersonen, die als Unterstützer solcher Gruppen betrachtet werden (vgl. dazu Urteil D-1728/2022 vom 10. Mai 2022 E. 7.3). Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der zu beurteilenden Gefährdungssituation weniger – wie vom SEM im angefochtenen Entscheid geprüft – um eine Kollektivverfolgung der besagten Gruppen, sondern vielmehr um Risikoprofile, die – sofern erfüllt – im Regelfall auf eine individuelle asylbeachtliche Verfolgung schliessen lassen. Im Gegensatz zur Rechtsfigur der Kollektivverfolgung muss eine Person, welche über ein gewisses Risikoprofil verfügt, eine ihr drohende individualisierte Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zumindest glaubhaft machen; die Glaubhaftmachung der Gruppenzugehörigkeit ist dementsprechend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht hinreichend.

E. 7.1.2

Im vorliegenden Fall vermögen die mit dem Mehrfachgesuch eingereichten Beweismittel keine glaubhaften Hinweise für eine asylrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers zu liefern respektive die in den vorangegangenen Urteilen getroffene Feststellung, wonach die geltend gemachte (Nennung Tätigkeit) und der in der afghanischen Armee geleistete Dienst als unglaubhaft zu qualifizieren sei, umzustossen. Aus den (Nennung Beweismittel) sind keine überprüfbaren Anhaltspunkte für die Behauptung, es handle sich bei der abgebildeten Person tatsächlich um den (Nennung Verwandter) namens B._____, erkennbar. Zu keinem anderen Schluss vermag die im Beilagenverzeichnis des Mehrfachgesuchs aufgeführte, jedoch in den Akten fehlende Beilage 4, bei der es sich gemäss Beschwerdeangaben um ein Foto unbekanntes Datums handelt, auf dem B._____ (...) abgebildet sei, zu führen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, den Beschwerdeführer zur Nachreichung dieses Beweismittels aufzufordern (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 357). Im Übrigen sah sich der Beschwerdeführer selber denn auch nicht veranlasst, die erwähnte Beilage dem Gericht nachzuliefern, obwohl ihm seit Eröffnung der Zwischenverfügung vom 30. Mai 2022 das

Fehlen der- selben bekannt war. Weiter liefern auch die (Nennung Beweismittel) und D-2179/2022 Seite 10 deren englische Übersetzung (vgl. Beilagen 8 und 9 des Mehrfachgesuchs) angesichts der allgemein gehaltenen Personalien des angeblichen (Nennung Verwandter) und der im fraglichen Länderkontext häufig vorkommen (Vor)Namen (...) und (...) keine überprüfbaren Erkenntnisse zu einer effektiven Verwandtschaft zum Beschwerdeführer. Betreffend die Fotos von C._____ (vgl. Beilage 11 des Mehrfachgesuchs) stellt das Gericht fest, dass diese keine Aussage über den Kontext und den Zeitpunkt ihrer Entstehung zu geben vermögen. Sie sind daher zum Beleg dafür, dass C._____ ein (...)kamerad des verstorbenen B._____ gewesen sein soll, nicht beweiskräftig. Doch selbst im Bejahungsfall vermag der Beschwerdeführer aus dem blossen Umstand, dass C._____ ein (...)kamerad von B._____ gewesen wäre, mit Blick auf eine angeblich daraus für ihn resultierende flüchtlingsrechtliche Gefährdung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 7.1.3

Der Annahme einer Verfolgungsgefahr sind sodann die ins Recht gelegten Medienartikel und die verschiedenen Berichte angesichts ihres allgemeinen Inhalts zur Situation abgeschobener Asylbewerber in Afghanistan, zur Lage und zu den politischen Entwicklungen in Afghanistan in Ermangelung eines direkten persönlichen Bezugs zum Beschwerdeführer ebenfalls nicht dienlich.

E. 7.1.4

Der Beschwerdeführer vermag demnach eine Verbindung seiner Person zur afghanischen Regierung oder zu den (Nennung Organisation) weiterhin nicht glaubhaft zu machen, weshalb ein Risikoprofil im Sinne der vorstehend in E. 7.1.1 erwähnten Voraussetzungen zu verneinen ist. An dieser Einschätzung vermag auch der in der Rechtsmitteleingabe geltend gemachte Hinweis auf die "Verwestlichung" des Beschwerdeführers nichts zu ändern. So vermag er nicht konkret darzulegen, inwiefern gerade seine Person durch den langjährigen Aufenthalt in Westeuropa in den Fokus der Taliban geraten sollte.

E. 7.2

Insgesamt konnte der Beschwerdeführer keine Gründe geltend machen, welche seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Mehrfachgesuch abgewiesen.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Nachdem der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch

D-2179/2022 Seite 11 über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, wurde die Wegweisung vom SEM zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.2

Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und wegen der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan vom SEM infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im Urteilszeitpunkt nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Auf den Einwand des Beschwerdeführers, das SEM habe seine gesundheitliche Situation als vulnerable Person nicht berücksichtigt, ist demnach nicht weiter einzugehen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 30. Juni 2022 in der gleichen Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-2179/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.